



Resolution 2656 (2022)

**verabschiedet auf der 9173. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Oktober 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution [1970 \(2011\)](#) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen, namentlich die Resolutionen [2259 \(2015\)](#), [2510 \(2020\)](#), [2542 \(2020\)](#), [2570 \(2021\)](#), [2629 \(2022\)](#) und [2647 \(2022\)](#),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu einem von den Vereinten Nationen moderierten und von der internationalen Gemeinschaft unterstützten inklusiven politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung, der die möglichst baldige Abhaltung freier, fairer, transparenter und inklusiver nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in ganz Libyen umfasst, *feststellend*, dass alle libyschen Interessenträger nachdrücklich zugesichert haben, die Unabhängigkeit und Integrität des Wahlprozesses sowie die Wahlergebnisse zu unterstützen und zu achten, und *mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die Wiederaufnahme der Moderation der innerlibyschen Konsultationen zur Schaffung der Voraussetzungen und Gegebenheiten, einschließlich eines sicheren Umfelds, für Wahlen auf der Grundlage der Verfassung und des Rechts, mit dem Ziel, den Übergangszeitraum zu beenden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Libyen, insbesondere die wiederholten gewaltsamen Zusammenstöße zwischen bewaffneten Gruppen in der Region Tripolis, denen Zivilpersonen zum Opfer fallen und die zur Zerstörung der zivilen Infrastruktur führen, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, die vor Ort herrschende Ruhe zu wahren,

unter nachdrücklicher Verurteilung des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen in bewohnten Gebieten und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, solche Praktiken zu unterlassen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Anerkennung der wichtigen Unterstützerrolle der Nachbarländer und der Regionalorganisationen bei den Bemühungen der Vereinten Nationen, *unter Hinweis* auf Resolution [2616 \(2021\)](#), *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer, namentlich die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen sowie durch den Strom von bewaffneten Gruppen und Söldnern entstehen, und *unter Befürwortung* weiterer



internationaler Unterstützung und regionaler Zusammenarbeit zwischen Libyen, den Nachbarländern und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zur Unterstützung der Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens in dem Land und in der Region,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung, die von der Abzweigung und Verbreitung von Rüstungsgütern und Munition in Libyen ausgeht und die Stabilität untergräbt, und *mit der Aufforderung* an die wichtigsten libyschen Institutionen, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Sicherung und wirksamen Verwaltung von Beständen, zur Räumung explosiver Kampfmittel und Kampfmittelrückstände aus Gefahrenzonen und zum Schutz von Zivilpersonen vor den Gefahren, die von ungeplanten Explosionen in Munitionslagern ausgehen, zu treffen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, im Rahmen eines integrierten, umfassenden und kohärenten Ansatzes zur Friedenskonsolidierung die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und aller relevanten nichtstaatlichen bewaffneten Akteure zu planen, einschließlich der Rückkehr ihrer Mitglieder in ihre Herkunftsländer, *ferner unterstreichend*, dass dies eine regionale Koordinierung umfassen und den Bedürfnissen und Prioritäten im Bereich der Friedenskonsolidierung Rechnung tragen sollte, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Reform des Sicherheitssektors und die Schaffung einer inklusiven, einheitlichen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitsarchitektur unter ziviler Führung für ganz Libyen zu planen, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, in dieser Frage tätig zu werden und Fortschritte zu erzielen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libyschen Institutionen und Behörden, die volle, gleichberechtigte, wirksame und produktive Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich in Führungspositionen, und an allen Aktivitäten und Entscheidungen im Zusammenhang mit inklusiven politischen Prozessen, dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, Frauen, Frauenrechtsorganisationen und Akteurinnen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung vor Bedrohungen und Repressalien zu schützen, allen Parteien *nachdrücklich nahelegend*, sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich die Mitglieder der Zivilgesellschaft, auch diejenigen, die die Menschenrechte fördern und schützen, unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung betätigen können, auch in Situationen bewaffneter Konflikts, gegen Bedrohungen, Drangsalierung und Gewalt vorzugehen, um gegen diese Personen gerichtete Hetze zu bekämpfen, und die Menschenrechte im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu schützen und zu fördern, *in Unterstützung* der Bemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) zur Förderung einer breiteren Mitwirkung und Teilhabe von Frauen aus dem gesamten Spektrum der libyschen Gesellschaft am politischen Prozess und in den öffentlichen Institutionen und *in Anerkennung* dessen, dass der politische Prozess alle Libyerinnen und Libyer, einschließlich der Jugend und der Zivilgesellschaft, einschließen soll,

unter Hinweis darauf, dass die Erdölvorkommen Libyens dem Wohl aller Libyerinnen und Libyer dienen und weiter der ausschließlichen Kontrolle der nationalen Erdölgesellschaft unterstehen müssen, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, der nationalen Erdölgesellschaft zu ermöglichen, ihre Arbeit ohne Störung, Einmischung oder Politisierung durchzuführen, und *unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, dass die Wirtschafts- und Finanzinstitutionen Libyens unter libyscher Aufsicht stehen, welche die Verantwortung einschließt, eine transparente, gerechte und rechenschaftspflichtige Verwaltung von Staatseinnahmen im gesamten Land zu gewährleisten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, einen Mechanismus unter libyscher Führung einzurichten, in dessen Rahmen Interessenträger aus dem ganzen Land gemeinsam Ausgabenprioritäten festlegen und sicherstellen, dass die Öl- und Gaseinnahmen auf transparente, gerechte

und rechenschaftspflichtige Weise unter wirksamer Aufsicht verwaltet werden, und *in Bekräftigung* der Rolle der UNSMIL bei der Konsolidierung der Regelungen der libyschen Institutionen in Bezug auf die Wirtschaft,

seine Absicht bekräftigend, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die humanitäre Lage in Libyen, darunter ein unzureichender Lebensstandard und eine ungenügende Grundversorgung, und über die Situation der Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Unfähigkeit, an ihre Wohnorte zurückzukehren, weil sie dort der Bedrohung durch Explosivstoffe und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, *ferner mit dem Ausdruck* großer Besorgnis über die Schleusung von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen und den Menschenhandel über Libyen sowie über die Situation, der sich diese Menschen ausgesetzt sehen, einschließlich willkürlicher Inhaftierung, Misshandlung und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die tieferen Ursachen der Migrantenschleusung und des Menschenhandels anzugehen, *unter Begrüßung* der von der UNSMIL geleisteten Arbeit zur Koordinierung und Unterstützung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten, *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, Maßnahmen zur Schließung der Internierungszentren zu ergreifen und das Leid aller Menschen in Libyen dringend zu lindern, indem sie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen in allen Teilen des Landes beschleunigen, und alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, den vollen, sicheren und uneingeschränkten humanitären Zugang zu ermöglichen und zu erleichtern,

unter Hinweis auf seine Resolution 2510 (2020), in der er von allen Konfliktparteien verlangte, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, und *betonend*, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die einschlägigen Resolutionen zur Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit umzusetzen und sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhüten und zu bekämpfen, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen ein Ende zu setzen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolution 1325 (2000),

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Kinder zu schützen, entsprechend den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, und in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen zu ergreifen, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die trotz der Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 begangenen und seither gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Kinder in Libyen, namentlich die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Kindesentführungen, sexuelle Gewalt gegen Kinder und ihre Einziehung und ihren Einsatz, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, diese Praktiken sofort zu beenden und zu verhindern;

unter Begrüßung des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung 2023-2025, der die Entschlossenheit der libyschen Interessenträger und der Vereinten Nationen zum Ausdruck bringt, im Rahmen eines humanitären Hilfe, Entwicklung und Friedenskonsolidierung verknüpfenden Ansatzes zusammenzuarbeiten, um die strukturellen Ursachen der Instabilität und den verbleibenden humanitären Bedarf anzugehen und so einen transformativen Wandel und den Übergang zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Entwicklung im ganzen Land voranzubringen und die Umsetzung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern,

unter Hinweis auf seine Feststellung in Resolution [2213 \(2015\)](#), dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) bis zum 31. Oktober 2023 zu verlängern und sie als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, ihr in Resolution [2542 \(2020\)](#) und in Ziffer 16 der Resolution [2570 \(2021\)](#) festgelegtes Mandat durchzuführen;

2. *begrüßt* die Ernennung von Abdoulaye Bathily zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der UNSMIL und *fordert* alle libyschen Parteien und maßgeblichen Beteiligten *nachdrücklich auf*, konstruktiv und uneingeschränkt mit dem Sonderbeauftragten bei der Erfüllung seines Mandats zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die UNSMIL *erneut*, die Empfehlungen der unabhängigen strategischen Überprüfung ([S/2021/716](#)) umzusetzen, unter anderem durch den verstärkten Einsatz strategischer Kommunikation zur Unterstützung der Tätigkeiten der Mission, *ersucht* die UNSMIL *ferner*, bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der strategischen Überprüfung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Effizienz zu steigern und vorhandene Ressourcen umzuschichten, unter anderem durch Priorisierung und die Umstrukturierung von Aufgaben und Ressourcen, wenn dies notwendig und angemessen ist, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen der in Ziffer 11 erbetenen Berichterstattung aktuelle Informationen über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen der strategischen Überprüfung vorzulegen;

4. *verweist* auf den Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog, *stellt mit Bedauern fest*, dass einige der darin festgelegten Ergebnisse noch nicht erreicht worden sind, *unterstreicht*, dass die im Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog, insbesondere in den Artikeln 1, 2 und 6, enthaltenen Ziele und Leitgrundsätze für den politischen Prozess nach wie vor relevant sind, darunter die Grundsätze der finanziellen Verantwortung, der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz, *lehnt* Maßnahmen *ab*, die zu Gewalt oder größeren Spaltungen in Libyen führen könnten, *erkennt* den Wunsch des libyschen Volkes *an*, durch Wahlen zu bestimmen, wer es regiert, und *fordert* die libyschen politischen Institutionen und maßgeblichen Beteiligten *nachdrücklich auf*, sich durch Dialog, Kompromisse und konstruktives Engagement und in transparenter und inklusiver Weise auf einen Fahrplan zur möglichst baldigen Durchführung landesweiter Wahlen auf der Grundlage der Verfassung und des Rechts zu einigen, mit dem Ziel der Bildung einer vereinten libyschen Regierung, die in der Lage ist, das ganze Land zu regieren und das gesamte libysche Volk zu repräsentieren;

5. *begrüßt* die von den Vereinten Nationen geleistete Unterstützung für die Hohe nationale Wahlkommission Libyens und *befürwortet* die Fortsetzung dieser Unterstützung, um der Wahlkommission die Durchführung freier, fairer, transparenter und inklusiver nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im ganzen Land zu ermöglichen;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit eines inklusiven, umfassenden nationalen Dialog- und Aussöhnungsprozesses, der auf die Grundsätze der Übergangsgerechtigkeit gestützt ist, *begrüßt* die Bemühungen des Präsidialrats, den nationalen Aussöhnungsprozess auf den Weg zu bringen, und die diesbezügliche Unterstützung der Afrikanischen Union, darunter auch zu dem Zweck, in den kommenden Monaten ein Treffen zur nationalen Aussöhnung in Libyen zu ermöglichen, *erkennt* die wichtige Rolle weiterer regionaler Organisationen, einschließlich der Liga der arabischen Staaten und der Europäischen Union, *an* und *fordert* die maßgeblichen libyschen Institutionen und Behörden *auf*, vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, um ein günstiges Umfeld für erfolgreiche nationale Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu schaffen, indem sie unter anderem die volle, gleichberechtigte, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen und Einbeziehung von jungen Menschen und

Mitgliedern der Zivilgesellschaft in allen Aktivitäten und Entscheidungen im Zusammenhang mit den Bemühungen um einen demokratischen Übergang und Aussöhnung gewährleisten;

7. *betont*, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann, und *fordert* alle Parteien *auf*, Gewalt und alle sonstigen Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen und Konflikte verschärfen und den politischen Prozess oder die Waffenruhe vom 23. Oktober 2020 in Libyen, die uneingeschränkt umzusetzen ist, untergraben könnten;

8. *erinnert* daran, dass die in Resolution 1970 (2011) festgelegten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangsprozesses behindern oder untergraben, unter anderem durch die Behinderung oder Untergrabung der Wahlen, und *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten das nach Resolution 1970 (2011) verhängte und mit späteren Resolutionen geänderte Rüstungsembargo vollständig einhalten;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libyens uneingeschränkt zu achten;

10. *fordert* alle Parteien *auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 vollständig umzusetzen, einschließlich des von der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission am 8. Oktober 2021 in Genf vereinbarten Aktionsplans, der synchronisiert, abgestuft, schrittweise und ausgewogen umgesetzt werden soll, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die vollständige Umsetzung der Vereinbarung zu achten und zu unterstützen, einschließlich durch den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Truppen, ausländischen Kämpfer und Söldner aus Libyen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.